

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. April 2021

Nr. 27/2021

---

**Inhalt:**

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft**

**der  
Universität Siegen**

Vom 15. April 2021

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft**

**der  
Universität Siegen**

Vom 15. April 2021

Aufgrund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

§ 4 Höhe des Beitrags

§ 5 Änderungen

§ 6 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Erhebung von Beiträgen**

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages (Härtefallordnung) der Studierendenschaft der Universität Siegen“ geregelt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Einziehung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
  - a) Einschreibung,
  - b) Rückmeldung,
  - c) Beurlaubung.
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Absatz 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

## **§ 4**

### **Höhe des Beitrags**

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 10,00 €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 173,05 €. Dieser setzt sich aus (a) 112,65 €, (b) 57,40 € und (c) 3,00 € zusammen. (a) und (b) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über ein studentisches Semesterticket (sowohl lokal als auch NRW-weit). (c) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Absatz 3.

## **§ 5**

### **Änderungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Absatz 1 sind Preiserhöhungen der Teilbeträge (a) und/oder (b) des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p. a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Absatz 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf

die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Absatz 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Sommersemester 2021 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments (Umlaufverfahren) vom 6. Dezember 2020 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 10. Dezember 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 15. April 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)